

Am 2. September 2026 hat das Bundeskabinett den o.g. Gesetzentwurf für die Jahre 2027 bis 2029 beschlossen.

Im Zusammenhang mit dem weiteren parlamentarischen Verfahren möchten wir auf einen besonders relevanten zeitlichen Aspekt aufmerksam machen:

Die Netzbetreiber veröffentlichen bereits im Oktober ihre vorläufigen Netzentgelte für das Folgejahr. Diese bilden die Grundlage für die Kalkulation der Verteilernetzbetreiber, die ihrerseits gesetzlich verpflichtet sind, ihre vorläufigen **Netzentgelte bis spätestens 15. Oktober 2026 zu veröffentlichen**. Zudem benötigen Stromlieferanten die entsprechenden Informationen, um sie in ihren Preisen zum 1. Januar 2027 berücksichtigen zu können.

Vor diesem Hintergrund wäre eine möglichst frühe rechtliche Klarheit über den Zuschuss von erheblicher Bedeutung. Sollte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte noch keine hinreichende Rechtssicherheit bestehen, stünden Netzbetreiber und Lieferanten vor der Frage, ob und in welchem Umfang ein noch nicht abschließend abgesicherter Zuschuss bereits in ihren Kalkulationen berücksichtigt werden kann. Dies könnte zu zusätzlicher Unsicherheit in der Netzentgelt- und Preisbildung führen.

Hinzu kommt, dass der Kabinettsentwurf neben der **Absenkung des jährlichen Zuschusses auf 5,525 Mrd. Euro einen Haushaltsvorbehalt für die Jahre 2028 und 2029 vorsieht**. Zwar wird die politische Absicht einer Fortführung des Instruments ausdrücklich bekräftigt, gleichwohl bleibt die tatsächliche Zuschusshöhe für die Folgejahre von künftigen Haushaltsentscheidungen abhängig. Dies erschwert die mittelfristige Planung aus unserer Sicht als Marktakteur erheblich.

➔ Unser Anliegen ist daher vor allem **eine zeitnahe parlamentarische Befassung!**

Das trägt dazu bei, die notwendige Planungs- und Kalkulationssicherheit für Netzbetreiber, Lieferanten sowie letztlich auch für stromverbrauchende Unternehmen und Haushalte zu gewährleisten.

Der Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten ist ein **zentrales Instrument zur Begrenzung der Stromkostenbelastung und damit auch für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland**.

Je früher Rechtsklarheit besteht, desto eher kann die beabsichtigte Entlastung verlässlich in Netzentgelten und Strompreisen berücksichtigt werden. Eine zügige Behandlung des Gesetzentwurfs liegt daher im Interesse aller Marktteilnehmer sowie der von den Stromkosten betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher.